

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 74.17 VOM 27. JULI 2017

ORDNUNG

**ZUR QUALITÄTSSICHERUNG IN TENURE TRACK-VERFAHREN
DER UNIVERSITÄT PADERBORN
[TENURE TRACK-ORDNUNG]**

VOM 27. JULI 2017

**Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure Track-Verfahren der Universität Paderborn
(Tenure Track-Ordnung)**

vom 27. Juli 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Ziele	2
§ 2 Anwendungsbereich.....	3
§ 3 Verfahren	3
§ 4 Ausschreibung	3
§ 5 Qualitätssicherung des Verfahrens	4
§ 6 Tenure Kommission	5
§ 7 Mentorat und Statusgespräch	5
§ 8 Verfahren zur Zwischenevaluation.....	5
§ 9 Verfahren zur Endevaluation.....	6
§ 9a Professorinnen und Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 befristet mit Tenure Track nach W2 oder W3 unbefristet.....	7
§ 10 Vorzeitige Verstetigung	8
§ 11 Schlussbestimmungen	8
Anhänge.....	9

§ 1

Ziele

Das Tenure Track-Verfahren bietet befristet beschäftigten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen die Möglichkeit in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis übernommen zu werden. Voraussetzung dafür sind erfolgreiche Evaluationen nach dem in dieser Ordnung festgelegten Verfahren. Das Tenure Track-Verfahren soll exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern eine attraktive Karriereperspektive an der Universität Paderborn bieten, sie sollen hierdurch langfristig an die Universität gebunden werden. Das in dieser Ordnung konkretisierte Verfahren dient der Transparenz, Verfahrenssicherheit, es setzt universitätsweit einheitliche formale Standards.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle als Tenure Track ausgeschriebenen Professuren an der Universität Paderborn, die nicht unter Stellenvorbehalt stehen. Entscheidungen über die Besetzung einer unbefristeten Professur nach dem Tenure Track-Verfahren können nur nach dem in dieser Ordnung beschriebenen Verfahren erfolgen.
- (2) Für die Besetzung der Tenure Track-Professur gilt darüber hinaus die Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Universität Paderborn (Berufungsordnung).

§ 3

Verfahren

Das Tenure Track-Verfahren besteht in der Regel aus zwei Phasen, die jeweils durch die Evaluation der Kandidatin/des Kandidaten abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Zwischenevaluation nach § 8 dieser Ordnung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Verlängerung, das Ergebnis der Endevaluation nach § 9 dieser Ordnung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Verstetigung des Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses.

§ 4

Ausschreibung

- (1) Die jeweilige Fakultät beantragt die Einrichtung einer Tenure Track-Stelle und deren Ausschreibung beim Präsidium.
- (2) Die Tenure Track-Professur ist auszuschreiben. Die Stellenausschreibung erfolgt in der Regel international. Sie darf zunächst nur befristet vergeben werden; darauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen. Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass eine Tenure-Zusage gemacht wird, die nicht unter Stellenvorbehalt steht.

- (3) Zusammen mit dem Antrag auf Ausschreibung legt die Fakultät die Evaluationskriterien schriftlich dar. Sie geben wieder, welche fachspezifischen Anforderungen der Zwischenevaluation und der Endevaluation (Tenure Verfahren) der Professur zugrunde gelegt werden. Evaluationskriterien und fachspezifische Anforderungen werden der Kandidatin/dem Kandidaten vor Stellenantritt zur Kenntnis gegeben.
- (4) Auf die ausgeschriebene Tenure Track-Professur sind interne und externe Bewerbungen möglich. Bei interner Bewerbung ist Voraussetzung für die Übertragung einer Tenure Track-Professur, dass der Betreffende nach seiner Promotion die Hochschule gewechselt hat oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Paderborn wissenschaftlich tätig war.

§ 5

Qualitätssicherung des Verfahrens

- (1) Die Qualitätssicherung aller Tenure Track-Verfahren erfolgt durch die Gemeinsame Kommission des Präsidiums und des Senats für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Forschungskommission). Diese begleitet alle Tenure Track-Verfahren an der Universität Paderborn und garantiert einheitliche formale Standards sowie Transparenz und Verfahrenssicherheit; eine fach-inhaltliche Prüfung findet nicht statt. Die Forschungskommission berät bei der Zwischen- und Endevaluation.
- (2) Der Forschungskommission sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Antrag des Fakultätsrats (umfasst den begründeten Vorschlag zur Verlängerung / Verstetigung beziehungsweise Beendigung des Dienstverhältnisses und das Abstimmungsergebnis des Fakultätsrats)
 - Selbstbericht des Kandidaten/der Kandidatin
 - Gutachten
 - Ergebnisse der Lehrevaluation
 - Bericht der Tenure Kommission
- (3) Aufgabe der Forschungskommission ist es, dem Präsidium auf Basis der vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme hinsichtlich der Verlängerung bzw. Verstetigung des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses der Kandidatin/des Kandidaten abzugeben. Dabei sollen universitätsweit einheitliche Bewertungsstandards unter Berücksichtigung der jeweiligen Fach- und Fakultätskulturen beachtet werden. Die Forschungskommission soll dem Präsidium basierend auf ihren Erfahrungswerten Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Verfahrens unterbreiten.

§ 6

Tenure Kommission

- (1) Die Tenure-Kommission ist die Berufungskommission nach der Berufsordnung. Sie bleibt für die Dauer eines gesamten Einzelverfahrens bestehen und zwar bis zum Abschluss der Endevaluation. Kommissionsmitglieder, welche die Universität Paderborn verlassen oder aus anderen Gründen ausscheiden, sind nach den Regeln der Berufsordnung zu ersetzen.
- (2) Die Tenure Kommissionen sind die verfahrensverantwortlichen Gremien der Fakultät und haben ihr gegenüber beratende und unterstützende Funktion. Neben dem Berufsverfahren betreuen sie die Tenure-Evaluationen von Fakultätsseite und erarbeiten Empfehlungen für die Fakultät.

§ 7

Mentorat und Statusgespräch

- (1) Aus dem Fach der Kandidatin/des Kandidaten ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Mentor für jede Kandidatin/jeden Kandidaten zu benennen. Die Kandidatin/der Kandidat hat das Vorschlagsrecht. Die Dekanin/der Dekan der Fakultät ernennt die Mentorin oder den Mentor im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten und informiert die Präsidentin/den Präsidenten.
- (2) Die Mentorin oder der Mentor soll der Kandidatin/dem Kandidaten kritisches kollegiales Feedback geben, als Ansprechpartner/in und zur Beratung für die Kandidatin/den Kandidaten zur Verfügung stehen sowie die Erstellung des Selbstberichts für die Evaluationen beratend begleiten. Die Mentorinnen oder Mentoren sind nicht an der Evaluation zu beteiligen.
- (3) Nach erfolgter Zwischenevaluation führt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ein Statusgespräch mit der Kandidatin/dem Kandidaten zu den Bereichen wissenschaftliche Exzellenz und Berufungsfähigkeit.

§ 8

Verfahren zur Zwischenevaluation

- (1) Die Zwischenevaluation der Kandidatin/des Kandidaten findet im dritten Jahr der ersten Phase des Tenure Track-Verfahrens statt. Dieser Zeitpunkt darf nur durch Beurlaubung der Kandidatin/des Kandidaten hinausgeschoben werden.
- (2) Die Fakultäten stellen eine transparente und klare Kommunikation über das Verfahren sicher und informieren die Kandidatin/den Kandidaten angemessen über die Verfahrensschritte und den Fortschritt des Verfahrens.
- (3) Die Dekanin/der Dekan fordert die Kandidatin/den Kandidaten ein Jahr vor Ablauf der ersten Phase des Tenure Track-Verfahrens zur Einreichung eines Selbstberichts auf und eröffnet damit das

Verfahren. Der Selbstbericht der Kandidatin/des Kandidaten ist der/dem Vorsitzenden der Tenure Kommission spätestens sechs Wochen nach Aufforderung zur Einreichung vorzulegen.

- (4) Die Tenure-Kommission holt mindestens zwei Gutachten, davon mindestens ein externes Gutachten, von international ausgewiesenen Professorinnen/Professoren ein. Die Gutachter/innen erhalten einen Gutachtauftrag unter Angabe der Evaluationskriterien sowie den Selbstbericht der Kandidatin/des Kandidaten. Die Tenure-Kommission kann weitere Unterlagen im Sinne der Evaluationskriterien zur Verfügung stellen.
- (5) Ein hochschulöffentlicher Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten ist Teil der Zwischenevaluation.
- (6) Auf der Basis des Selbstberichts, des Vortrags und der eingeholten Gutachten verfasst die Tenure-Kommission einen schriftlichen Bericht¹, der auf die Evaluationskriterien Bezug nehmen muss. Der Bericht umfasst mindestens eine Beschreibung und Evaluation der bisherigen Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten in den Bereichen Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung bzw. des Potentials. Der Bericht schließt bei positiver Gesamtbeurteilung mit einer Empfehlung zur Weiterbeschäftigung als Tenure-Kandidat/in oder bei negativer Gesamtbeurteilung mit einer Empfehlung zur Beendigung des Tenure Track-Verfahrens ab.
- (7) Auf der Basis des Berichts und der eingereichten Unterlagen beschließt der Fakultätsrat die Empfehlung zur Fortführung oder die Beendigung des Tenure Track-Verfahrens. Der Beschluss, das Abstimmungsergebnis und die Unterlagen werden der Präsidentin/dem Präsidenten drei Wochen vor der nächsten Sitzung der Forschungskommission zugeleitet. Anhand dieser Unterlagen und einer Stellungnahme der Verwaltung spricht die Forschungskommission eine Empfehlung für das Präsidium aus. Das Präsidium entscheidet.
- (8) Bei positiver Zwischenevaluation wird das Tenure Track-Verfahren mit der zweiten Phase um in der Regel drei Jahre auf insgesamt sechs Jahre verlängert. Bei negativer Zwischenevaluation scheidet die Kandidatin/der Kandidat aus dem Tenure Track-Verfahren aus; in diesem Fall kann die Fakultät eine einjährige Auslauffinanzierung gewähren.

§ 9

Verfahren zur Endevaluation

- (1) Die Endevaluation wird am Anfang des dritten Jahres der zweiten Phase des Tenure Track-Verfahrens eingeleitet. Dieser Zeitpunkt darf nur durch Beurlaubung des/der Kandidatin/des Kandidaten hinausgeschoben werden.

¹ Vgl. Muster in Anlage 1

- (2) Die Fakultäten stellen eine transparente und klare Kommunikation des Verfahrens sicher und informieren die Kandidatin/den Kandidaten angemessen über die Verfahrensschritte und den Fortschritt des Verfahrens.
- (3) Die Dekanin/der Dekan fordert die Kandidatin/den Kandidaten ein Jahr vor Ablauf der zweiten Phase des Tenure Track-Verfahrens zur Einreichung eines Selbstberichts auf und eröffnet damit das Evaluationsverfahren.
- (4) Das Verfahren der Endevaluation entspricht einem Berufungsverfahren nach der Berufsordnung. Es gilt die Maßgabe, dass die bei Einstellung definierten Evaluationskriterien die Grundlage für die Entscheidung bilden. Die Gutachten sollen durch international ausgewiesene Gutachter/-innen erstellt werden. Die Gutachter/innen erhalten einen Gutachtauftrag unter Angabe der Evaluationskriterien sowie den Selbstbericht der Kandidatin/des Kandidaten. Die Tenure-Kommission kann weitere Unterlagen im Sinne der Evaluationskriterien zur Verfügung stellen. Abweichend zur Berufsordnung ist die Forschungskommission gemäß § 5 dieser Ordnung einzubinden.
- (5) Bei positiver Endevaluation erfolgt die Übernahme der Kandidatin/des Kandidaten in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unter Ausschreibungsverzicht. Der Senat ist hierüber zu informieren. Bei negativer Endevaluation kann die Fakultät eine einjährige Auslauffinanzierung gewähren.

§ 9 a

Professorinnen und Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 befristet mit Tenure Track nach W2 oder W3 unbefristet

- (1) Professorinnen und Professoren auf Zeit werden für die Dauer von 5 Jahren ernannt.
- (2) Für Professorinnen und Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 befristet mit Tenure-Track nach W2 oder W3 unbefristet gilt diese Ordnung entsprechend.
- (3) Abweichend von dieser Ordnung findet eine Zwischenevaluation im Sinne von § 8 nicht statt. Das Statusgespräch mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gemäß § 7 Abs. 3 findet im dritten Jahr nach der Ernennung statt.
- (4) Die Endevaluation im Sinne von § 9 wird am Anfang des fünften Jahres des Tenure-Track-Verfahrens eingeleitet. Dieser Zeitpunkt darf nur durch Beurlaubung der Kandidatin / des Kandidaten hinausgeschoben werden.
- (5) Eine Auslauffinanzierung kann abweichend von § 9 Abs. 5 in Form einer Ernennung zum Akademischen Oberrat auf Zeit nach Maßgabe des HG NRW in der jeweils geltenden Fassung von den Fakultäten gewährt werden.

§ 10

Vorzeitige Verstetigung

- (1) Sofern eine Kandidatin/Kandidat vor Abschluss des in dieser Ordnung bestimmten Evaluationsverfahrens einen Ruf an eine andere Hochschule erhält, können zur Rufabwehr die Endevaluation gemäß den §§ 9 und 9a dieser Ordnung eingeleitet werden. Das Präsidium entscheidet hierüber auf Antrag der Fakultät im Einzelfall.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 hat der Senat vor Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zuzustimmen.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tenure Track-Ordnung vom 17. Mai 2017 (AM. Uni. PB. 37.17) außer Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 05. Juli 2017.

Paderborn, den 17. Mai 2017

Für den Präsidenten

Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Universität Paderborn

Simone Probst

Anhänge

1) a) Selbstbericht & b) Berichte/Empfehlungen der Tenure-Kommission

2) Evaluationskriterien

1a) Selbstbericht

Der Selbstbericht dokumentiert die Leistungen des Kandidaten/der Kandidatin. Die Sprache in der er zu verfassen ist, ist dem Kandidaten/der Kandidatin bei Aufforderung zur Einreichung verbindlich mitzuteilen. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass internationale Gutachter am Verfahren ungehindert teilnehmen können. Der Selbstbericht umfasst mindestens:

Allgemein

- CV
- Publikationsliste (Berichtszeitraum, nach Publikationsform gegliedert)
- Liste wissenschaftlicher Vorträge
- Eine max. 10-seitige Darstellung der zukünftigen Forschungspläne und der erreichten Ziele unter Berücksichtigung der drei Bereiche: Forschung, Lehre (inkl. kurzer Erläuterung von Lehrformen und Methoden), akademische Selbstverwaltung.

In einem tabellarischen Anhang sind zudem die folgenden Übersichten aufzuführen:

a) Forschung

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- Nennung und Erläuterung der Anträge auf Drittmittel sowie der eingeworbenen Drittmittel (öffentlich, privatwirtschaftlich)
- Nennung und Darstellung der Kooperation (intern/extern/international)
- Nennung der Auszeichnungen, Preise, Stipendien
- Nennung und Erläuterung der Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien
- Nennung der Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gesellschaften
- Nennung und Erläuterung von Tätigkeiten als Sachverständige/r, Gutachter/in, Berater/in
- Nennung von betreuten Promotionen
- ggf. Nennung von Transferaktivitäten in Wirtschaft, Verwaltung, Politik bzw. von Kooperationen mit der Praxis oder von Patenten

b) Lehre

- Verzeichnis der [durchgeführten] Lehrveranstaltungen, kurze Darstellung der Lehrinhalte
- kurze Darstellung der hochschuldidaktischen Gestaltung von Lehrveranstaltungen
- Angaben zur Internationalität der Lehre (z.B. Lehrangebote in Fremdsprachen, Betreuung von ausländischen Studierenden)
- Darlegung und ggf. Stellungnahmen zu Ergebnisse von Lehrevaluationen
- Nennung von Prüfungstätigkeiten
- Nennung von betreuten Studienabschlussarbeiten
- sonstige Nachweise der Lehrqualifikation: z.B. Lehrprojekte, Fortbildungen, Lehrforschung

c) Akademische Selbstverwaltung

- Nennung und Erläuterung der Aktivitäten in der akademischen Selbstverwaltung

d) Zusätzliche Leistungen

- fakultätsübergreifendes Engagement
- weitere Qualifikationen, Fortbildungen
- Nennung und Erläuterung von Tätigkeiten in der Förderung des wiss. Nachwuchses bzw. von Führungserfahrungen

Die Tenure-Kommission und die Forschungskommission können die Beibringung weiterer Informationen/Unterlagen zur Auflage machen.

1b) Berichte/Empfehlungen der Tenure-Kommission

Um Vergleichbarkeit zu gewährleisten, sollen Berichte ähnlich gegliedert sein und ähnliche Punkte adressiert werden:

Berichte der Tenure-Kommission

- Einleitung
- Evaluationsverfahren (Vorgehensweise, Beschreibung Selbstbericht, Begründung der Auswahl der externen Gutachter/innen)
- Rahmenbedingungen (fachspezifische Besonderheiten)
- Kriterien und Maßstäbe der Bewertung
- Darstellung und Bewertung der Forschungsleistungen
- Darstellung und Bewertung der Leistungen in Lehre und akademischer Selbstverwaltung
- Bezugnahme auf Erfüllung der Evaluationskriterien
- Bewertung der Gesamtleistung und Einschätzung des Potentials
- Zusammenfassung (wesentliche Ergebnisse, Empfehlung)

2) Evaluationskriterien

Der folgende Kriterienkatalog gibt einen Rahmen vor, um übergreifende Standards für die Tenure Track-Evaluationen zu etablieren. Der Kriterienkatalog kann in Abhängigkeit vom jeweiligen Fach erweitert bzw. eingegrenzt werden.

1. **Forschung: exzellentes und ausgewiesenes Forschungsprofil z. B. nachgewiesen durch:**

- a) Forschungstätigkeit und das Forschungskonzept lassen relevante Beiträge zur Weiterentwicklung des Faches erkennen,
- b) Kontinuierliche Publikationsleistung (wo möglich in begutachteten Zeitschriften mit substanziellem Eigenbeitrag):
 - Innovation, Originalität, Rezeption
 - Anzahl an Veröffentlichungen
 - eingeladene Vorträge zu nationalen und internationalen Konferenzen,
- c) Drittmittelinwerbung: Erfahrung und ggf. erfolgreiche Antragstellung bei im Fachgebiet relevanten Projektträgern/ Drittmittelgebern.
- d) Wissenschaftliche Reputation und Kooperationsfähigkeit und Vernetzung innerhalb der Fakultät und Universität.

2. **Exzellente Lehre z. B. nachgewiesen durch:**

- a) Breites Lehrspektrum,
- b) Lehrkonzepte und Evaluationen von Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (Vorlesungen, Seminare, Praktika etc.) und auf unterschiedlichen Ausbildungsstufen (Bachelor, Master, Doktorandenausbildung), Auszeichnungen,
- c) Entwicklung bzw. Einführung neuer Lehrinhalte, innovativer Lehrkonzepte bzw. Lehrformate oder fremdsprachiger Lehrveranstaltungen,
- d) Betreuung von Bachelor-/Master- und (inkl. laufender) Doktorarbeiten.

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen inkl. Erläuterung der Ergebnisse und ggf. daraus abgeleiteten Maßnahmen und Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans können in die Zwischen- und Endevaluation einbezogen werden.

3. **Erfahrungen in der Selbstverwaltung**

Erfahrungen in der Forschungs- und Lehrorganisation sowie in der universitären Selbstverwaltung durch Mitwirkung in universitätsinternen Gremien und/oder Arbeitsgruppen

4. **Zusätzliche Leistungen, z. B.:**

- a) Führungskompetenz,
- b) Kooperation mit kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie mit der Wirtschaft und Industrie,
- c) Förderung von Gender & Diversity-Maßnahmen,
- d) Aktivitäten im Wissenschafts- und Technologietransfers,
- e) Hochschuldidaktische Ausbildung.

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819